

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 423

vom 16. Februar 1982

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für das Pumpwerk Ebenacker der Gemeinde Tecknau, Gemeindebann Tecknau und Gelterkinden

1. Allgemeines

Die Einwohnergemeindeversammlung von Tecknau hat am 14. Januar 1981 und die Einwohnergemeindeversammlung von Gelterkinden am 6. Mai 1981 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für das Pumpwerk Ebenacker beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen in der Zeit vom 2. Februar bis 4. März 1981 in der Gemeinde Tecknau und vom 19. Juni bis 20. Juli 1981 in der Gemeinde Gelterkinden (Publikationen im Amtsblatt Nr. 4 und Nr. 24) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

-

- 1

Der Gemeinderat von Tecknau hat in der Folge das Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung konnte nur mit den !
erzielt werden. Diese Einsprache wurde mit Schreiben vom 22. Mai 1981 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 9. September 1981 unterbreitet der Gemeinderat von Tecknau dem Regierungsrat die Mutation zum Zonenplan und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuschei-

den und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Baugesetzes.

3. Beurteilung der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Zu diesem Zwecke müssen Schutzzonen ausgedehnt (Zone I = Fassungsbereich, Zone II = engere Schutzzone) und muss die Nutzung innerhalb dieser Schutzzonen geregelt werden.

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen von Tecknau und Gelterkinden ausgedehnten Schutzzonen und das Nutzungsreglement erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3 ff. des Baugesetzes. Die materiellen Gesichtspunkte für die Abgrenzung der Schutzzonen wurden beachtet. Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Weg.

4. Unerledigte Einsprache Hans Grieder-Egger

Namens und im Auftrag von

..., Einsprache gegen die Ausscheidung der Wasserschutzzone und den Erlass der im Nutzungsreglement vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen. Er stellt den Antrag, den nach seiner Ansicht eintretenden Ertragsausfall durch einen Experten ermitteln zu lassen; zudem sei die Wasserschutzzone im Bereich der Parzellen Nr. 9 m 15 Meter in östlicher Richtung zu verkleinern. Der Einsprecher behauptet, dass durch die Wasserschutzonen die bisherige Nutzung eingeschränkt werde und daher eine Entschädigung ausgerichtet werden müsse.

Dazu ist folgendes zu sagen:

Grundwasserschutzzonen sind die räumlichen Festlegungen der Gebiete, für welche bestimmte Schutzvorschriften gelten. Diese Beschränkungen sind Massnahmen, welche das in den Artikeln 13 und 14 GschG verankerte Verbot, Gewässer zu verunreinigen oder zu gefährden, konkretisieren. Die Nutzungsbeschränkungen gelten für jedermann, der sich im Planungsgebiet aufhält, hier irgendeine Tätigkeit ausübt, dadurch einen Konflikt mit der Grundwasser- oder Quellwassernutzung heraufbeschwört und deshalb als möglicher Störer bezeichnet werden kann. Naturgemäss treffen die Vorschriften den Grundeigentümer am stärksten. Er hat jedoch auch die grössten Eingriffsmöglichkeiten und die grösste Verantwortung. Das zu schützende Wasservorkommen ist ein öffentliches Gut. Kein Grundstückeigentümer hat irgendein Recht, sein Grundstück so zu nutzen, dass dieses öffentliche Gut gefährdet wird.

Die von der Gemeinde erlassenen Vorschriften für die Schutzzone lassen eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Vorschriften enthalten lediglich massvolle Düngerbeschränkungen. Diese Beschränkungen ergeben sich aufgrund der Lage, der hydrogeologischen Gegebenheiten und der in den eidgenössischen Wegleitungen (z.B. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft) angegebenen Werte.

Das vom Einsprecher genutzte Grundstück grenzt an die Wasserschutzzone an. Es ist mit einem Gebäude überbaut, das heute für gewerbliche Zwecke verwendet wird. Der Einsprecher möchte durch eine Verkleinerung der Schutzzone die Nutzung dieses ausserhalb der Bauzone liegenden gewerblichen Betriebes verbessern. Im Rahmen dieses Verfahrens ist nicht zu prüfen, ob ein Betrieb ausserhalb der Bauzone Anspruch auf eine Verbesserung der Nutzung hat oder nicht. Entscheidend ist lediglich die Frage, ob die ausgeschiedene Schutzzone aufgrund eines hydrogeologischen Gutachtens begründet werden kann. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Nach den Untersuchungen des zugezogenen Experten, Herrn Dr. Willi Mohler, stellt die ausgeschiedene Wasserschutzzone eine minimale Lösung dar. Eine weitere Reduktion wäre nach seiner Ansicht nicht vertretbar. Das Wasserwirtschaftsamt teilt diese Ueberlegungen des Experten. Dem Begehren um Reduktion der Schutzzone kann nicht entsprochen werden.

In der Einsprache wird ausserdem nicht gerügt, bei der Abgrenzung der Schutzzone seien die rechtlich festgelegten Kriterien für die Ausscheidung von Schutzzonen verletzt oder falsch angewandt worden.

Da die Schutzzonenabgrenzung aufgrund von Abklärungen erfolgt ist und als verhältnismässig betrachtet werden darf und da die Nutzungsvorschriften angemessen sind, ist die Einsprache als unbegründet abzuweisen. Allfällige Entschädigungsforderungen sind klageweise im Verfahren gemäss § 97 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 vor Enteignungsgericht geltend zu machen.

- ://: 1. Die Einsprache von 1 wird als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen von Tecknau (14. Januar 1981) und von Gelterkinden (6. Mai 1981) ausgeschiedene Wasserschutzzone für das Pumpwerk Ebenacker, Tecknau, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt.

Massgebend sind die mit den Inventarnummern 63/ZP/0/1 (für Tecknau) und 25/ZP/1/13 (für Gelterkinden) versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Tecknau, 4492 Tecknau
Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden
Kantonsforstamt
Bodenamt
Meliorationsamt
Baupolizeiamt
Planungsamt (2)
Regionalplanungsstelle beider Basel
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Wasserwirtschaftsamt (8, mit genehmigten
Plänen und 6 Reglementen)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

